

Bundesfinanzminister *Klingbeil* ließ aufhorchen, als er im „Berlin direkt“ ZDF-Sommerinterview äußerte, dass höhere Steuern für Spitzenverdiener und Vermögende die Finanzlücken im Bundeshaushalt schließen sollen. Aus seiner Sicht müssten sich Menschen mit hohem Einkommen und hohem Vermögen fragen lassen, welchen Teil sie dazu beitragen, damit es insgesamt gerechter werde. Dies sei schon immer die Position der SPD gewesen. „Diese Grundüberzeugung gebe ich ja nicht auf mit Eintritt in die Koalition“, so *Klingbeil* weiter. Zu schließen sei die Lücke von 30 Mrd. Euro im Haushalt 2027. In diesem Zusammenhang stellen sich mehrere Fragen. Wer ist vermögend, wer ist Spitzenverdiener und wie groß muss der Kreis gezogen werden, damit die 30 Mrd. zusammenkommen? Nähern wir uns zunächst den Spitzenverdienern. Bekanntermaßen existiert kein einheitlicher Begriff. Das Institut der deutschen Wirtschaft Köln e. V. (IW) sieht in der Gruppe der Alleinstehenden für das Jahr 2022 diejenigen mit einem Nettogehalt von über 5 780 Euro im Monat als einkommensreich an. Bei Paaren ohne Kinder sieht es die Grenze bei 8 670 Euro und bei einem Paarhaushalt mit zwei Kindern unter 14 Jahren ist ein monatliches Nettoeinkommen von 12 140 Euro notwendig (IW-Kurzbericht 29/2024 vom 25.3.2025, S. 2). Ein Blick in die Statistik des Einkommensteueraufkommens (destatis) für 2021 zeigt, dass 134 200 Steuerpflichtige die sog. Reichensteuer (45 %) zu zahlen haben. Bezogen auf alle Steuerpflichtigen sind dies 0,3 %. Diese 0,3 % tragen 22,2 % der gesamten Einkommensteuer. Die Fortschreibung des BMF kommt für 2025 zu dem Ergebnis, dass diese Personengruppe im Jahr 2025 23,6 % der gesamten Einkommensteuer zahlt. Damit wird deutlich, dass diese zahlenmäßig geringe Gruppe wohl kaum allein das Haushaltsloch stopfen kann. Es wird daher wohl mehr Steuerpflichtige treffen müssen, damit betragsmäßig nennenswerte Einnahmen erzielt werden. Ob sich diese Betroffenen zu den Spitzenverdienern zählen, darf bezweifelt werden. Hier suggeriert die Politik, dass ganz wenige betroffen sein sollen. Die Realität sieht dann anders aus.



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

BFH: Zwischenurteil über die verlängerte Festsetzungsfrist wegen Steuerhinterziehung

Ein Zwischenurteil gemäß § 99 Abs. 2 der Finanzgerichtsordnung über die verlängerte Festsetzungsfrist nach § 169 Abs. 2 Satz 2 Alternative 1 der Abgabenordnung (AO) wegen Steuerhinterziehung nach § 370 AO kann nicht ergehen, wenn Feststellungen über Grund und Höhe des jeweiligen Steueranspruchs und damit zum objektiven und subjektiven Tatbestand der Steuerhinterziehung fehlen.

BFH, Urteil vom 9.4.2025 – II R 39/21
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-1941-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Rückabwicklung einer Anteilsübertragung wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage

1. Wird die Übertragung eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft durch die Parteien des Kaufvertrags wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage rückgängig gemacht, kann dieses Ereignis steuerlich auf den Zeitpunkt der Veräußerung zurückwirken (Anschluss an Senatsurteil vom 28.10.2009 – IX R 17/09, BFHE 227, 349, BStBl III 2010, 539).

2. Die Umstände, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, müssen sich weder aus dem Vertragswortlaut ergeben noch zeitnah mit Vertragsabschluss gegenüber der Finanzverwaltung offengelegt werden.

3. Ein Steuerpflichtiger, der sich auf den Wegfall der Geschäftsgrundlage beruft, muss darlegen und nachweisen, dass vor oder beim Abschluss des gestörten Rechtsgeschäfts ein Umstand erörtert worden ist, dessen Eintritt nach der ge-

meinsamen Vorstellung der Vertragspartner derart evident ist, dass mit ihm der Vollzug des Rechtsgeschäfts „steht und fällt“.

BFH, Urteil vom 9.5.2025 – IX R 4/23
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-1941-2](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Anwendungsbereich der Ausnahmen vom Progressionsvorbehalt

Die in § 32b Abs. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) geregelten Ausnahmen vom Progressionsvorbehalt gelten nur für diejenigen Einkünfte, die aufgrund einer abkommensrechtlichen Steuerfreistellung nach § 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG dem Progressionsvorbehalt unterliegen.

BFH, Urteil vom 21.5.2025 – I R 5/22
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-1941-3](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Unzulässige Klage gegen die Ausgangsbehörde

NV: Ist die Ausgangsbehörde beim Erlass des ursprünglichen Bescheids unzutreffend von ihrer örtlichen Zuständigkeit ausgegangen, hat dann jedoch die örtlich zuständige Behörde die Einspruchsentscheidung erlassen, ist diese und nicht die Ausgangsbehörde passiv prozessführungsbefugt. Die für eine Änderung der örtlichen Zuständigkeit während des Einspruchsverfahrens maßgebliche Regelung des § 63 Abs. 2 Nr. 1 der Finanzgerichtsordnung ist auf diesen Fall zu übertragen (Bestätigung des Senatsurteils vom 21.05.2025 – III R 30/24).

BFH, Urteil vom 10.7.2025 – III R 24/24
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-1941-4](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Keine Klagebefugnis des Gesamtrechtsnachfolgers einer vollbeendeten Personengesellschaft gegen Gewinnfeststellungsbescheid

NV: Die nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a der Finanzgerichtsordnung n. F. bestehende Befugnis der rechtsfähigen Personenvereinigung, für ihre Gesellschafter Rechtsbehelfe gegen den Gewinnfeststellungsbescheid einzulegen, erlischt mit deren liquidationsloser Vollbeendigung. Die Klagebefugnis geht nicht auf den Rechtsnachfolger über.

BFH, Urteil vom 7.5.2025 – IV R 10/23
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-1941-5](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Indizwirkung des mit einem „OK-Vermerk“ versehenen Sendeberichts bei der Übermittlung eines Schriftstücks per Telefax

1. NV: Der „OK-Vermerk“ eines Sendeberichts belegt – jedenfalls – das Zustandekommen einer Verbindung zwischen dem Telefaxgerät des Absenders und dem des Empfängers; er stellt damit wenigstens ein Indiz für den Zugang eines Telefaxes dar (Anschluss an Beschluss des Bundesfinanzhofs vom 22.06.2020 – VI B 117/19, BFH/NV 2020, 1270).

2. NV: Zwar trägt der Kläger grundsätzlich die objektive Beweislast (Feststellungslast) für die fristgerechte Klageerhebung, allerdings darf ihm nicht die Feststellungslast für Vorgänge aufgebürdet werden, die sich im gerichtlichen Bereich abgespielt haben und deren Unaufklärbarkeit allein in den Verantwortungsbereich des Gerichts fällt.

BFH, Beschluss vom 30.7.2025 – V B 63/23
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-1941-6](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)